

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	29 (1932)
Heft:	10
Artikel:	Verwandtenunterstützung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jugendlichen waren 7 Lehrlinge und 25 schulenthwachsene Mädchen, von denen sich 19 im Hausdienst (8 im Welschland) und 6 in gewerblichen Berufen betätigten. Untergebracht waren im Stadtbezirk 359, im alten Gemeindebezirk Bümpliz 32, in Pflegeanstalten auf dem Lande 31 und in Anstalten 21 Kinder.

Von den 118 abgemeldeten Kindern mußten 9 ihren Pflegeeltern wegen ungenügender Pflege, schlechter Behandlung oder fittlicher Gefährdung weggenommen werden. Diese Maßnahmen zeigen deutlich, wie dringend notwendig die behördliche Überwachung der Pflegefinder ist. Ihrer 7 wurden unter Vormundschaft gestellt, 12 sind von Bern weggezogen, 39 zu den Eltern zurückgekehrt, 36 der Schule und Aufsicht entwachsen, 3 mehrjährig geworden. Die Aufsicht über 9 ist eingetretener Verhältnisse wegen andern Amtsstellen übertragen worden. 2 wurden von ihren Pflegeeltern adoptiert, eines ist an Kinderlähmung gestorben.

Die Zahl der Pflegefamilien betrug auf 31. Dezember 1931 422 (Ende 1930: 441).

Die übrigen Teile des Berner Jahrbuches beschlagen die Bevölkerung, das Wohnungswesen, die Lebenskosten, ferner Industrie und Gewerbe, den Arbeitsmarkt und den Verkehr, sowie die Gemeinbetriebe. Das Buch kann zum sehr niedrigen Preise von Fr. 2.— vom Statistischen Amt, Gurtengasse, bezogen werden.

—d.

Verwandtenunterstützung.

Ein Schwiegervater wurde zur Rückerstattung von Verpflegungskosten für seine Schwiegertochter verpflichtet. Den rechtlichen Ausführungen hierüber ist zu entnehmen: „Art. 160, Abs. 2 Z.G.B. bestimmt, daß der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen hat. Er hat daher für alles aufzukommen, was diese in gesunden und kranken Tagen zum Lebensunterhalt benötigen. Die Kosten für die Krankenpflege seiner Frau sind demnach krafft Familienrechts eine persönliche Schuld des Ehemannes, des Sohnes des Beschwerdebeflagten. Kann jener diese Kosten nicht bezahlen, so wird nicht seine Frau, sondern er selber Unterstützungsbedürftig. In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung wird denn auch von der gesamten Doctrin und Praxis die Ansicht vertreten, daß die Unterstützungsbedürftigkeit eines Familienvorstandes nicht erst dann vorhanden sei, wenn er seinen eigenen Lebensunterhalt nicht mehr zu bestreiten vermag, sondern auch dann, wenn er seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber Frau und Kind nicht mehr nachkommen kann. Die Not der Familie ist seine Not. Kann er seine Familie nicht mehr unterhalten, so wird er im Sinne von Art. 328 Z.G.B. Unterstützungsberechtigt (Weiß, Entscheidungen, I, Nr. 1469; S.S.B. Bd. 24, S. 232, Nr. 206; Silbernagel, Kommentar, 2. Aufl., zu Art. 328, Nr. 12 und 25; H. Antenen, Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege, S. 75). — Nach Art. 329, Abs. 1 Z.G.B. kann ein Unterstützungsanspruch nur so weit geltend gemacht werden, als den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Es bleibt daher zu prüfen, ob die Leistung von 702.70 Fr. dem Beschwerdebeflagten ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zugemutet werden kann. Nun ist sein Steuervermögen durch R.R.B. Nr. 1201 vom 31. Mai 1928 auf Fr. 125,000 angesetzt worden. Im Entscheid wurde überdies ausdrücklich festgestellt, daß das wirkliche Vermögen des Beschwerdebeflagten den Betrag von 125,000 Fr. zweifellos erheblich übersteigt. Es ist ihm daher ohne weiteres möglich, den Betrag von Fr. 702.70 aus seinen Einkünften zu bestreiten. Die Zahlung darf ihm um so mehr zugemutet werden, als es sich um eine einmalige Leistung handelt,

während beispielsweise nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einem Unterstützungs-pflichtigen bei 60,000 Fr. Vermögen jährlich wiederkehrende Leistungen bis zu 600 Fr. zugemutet werden können (B.G.E. '39, II, 683/4). Uebrigens wäre ange-sichts des bedeutenden Vermögens des Beschwerdebeflagten seine Rückerstattungs-pflicht auch dann zu bejahen, wenn er zu ihrer Erfüllung die Vermögenssubstanz anziehen müßte (S.S.B. Bd. 24, S. 168, Nr. 148)." (Aus dem Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armen- und Vormundschafts-wesen im Jahre 1930.)

Schweiz.	Bun des armenpflege im Jahre 1931.	Der Bund hat
	Schweizer im Auslande aus eigenen Mitteln unterstützt mit	459,000 Fr.
	und heimgekehrte Auslandschweizer mit	390,151 Fr.
	Seine Auslagen zur Vergütung von 50 % der den kantonalen und	
	kommunalen Behörden aus der Unterstützung wiedereingebür- gerter Frauen erwachsenen Kosten beliefen sich auf	141,633 Fr.
		990,784 Fr.

(Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1931, Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements.)

— **H e i m s c h a f f u n g e n.** Die Zahl der Anträge auf Heimshaffung von Kranken, Kindern oder sonst hilfsbedürftigen Personen belief sich im Jahre 1931 auf 201 (1930: 233), umfassend 233 Personen. Von der Schweiz wurden an das Ausland 158 Begehren gestellt, die 188 Personen betrafen, nämlich 37 Kinder und 151 Kranke und Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 103, auf Frankreich 30, Oesterreich 6, Deutschland 5, die Tschechoslowakei 5, Polen 4, Jugoslawien 2 und Belgien, Niederlande und die Türkei je ein Begehren. Die vom Ausland an die Schweiz gerichteten Heimshaffungsgesuche beliefen sich auf 43 Fälle und umfaßten 44 Personen, nämlich 4 Kinder und 40 Kranke und hilfsbedürftige Personen. 33 dieser Gesuche gingen ein aus Frankreich, 5 aus Italien, 3 aus Oesterreich und je ein Begehren aus Belgien und Luxemburg. Ueber das **T e m p o d e r E r l e d i g u n g** 'der Heimshaffungsbegehren durch das Ausland' ist folgendes zu sagen: Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 139 Tagen (1930: 134): Italien — hierin sind zwei über ein Jahr pendente Gesuche nicht inbegriffen —; nach 130 (1930: 140): Frankreich und nach 51 Tagen Oesterreich. Der Verkehr mit Deutschland, österreichisch Tirol und Vorarlbergwickelt sich direkt ab. Die Dauer der Heimshaffungsfälle kann daher nicht angegeben werden. Den an die Schweiz gerichteten Heimshaffungsbegehren wurde durchwegs innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Die Begehren Oesterreichs nahmen bis zur Erledigung im Durchschnitt 35 Tage, diejenigen Italiens 27 Tage und die Frankreichs 26 Tage in Anspruch. Es wurde festgestellt, daß die Fürsorgeverträge, welche die Schweiz mit fremden Staaten abgeschlossen hat, ihr nur die Pflicht auferlegen, im Rahmen der Vertragsbestimmungen die unbemittelten Niedergelassenen und Aufenthalter, dann auch die vorübergehend Anwesenden, sofern sie auf schweizerischem Gebiet erkranken oder sonst hilfsbedürftig werden, in Pflege zu nehmen. Dies gilt aber keineswegs für Fremde, die in frankem und mittellosem Zustand eigens nach der Schweiz kommen, um hier ihre Fürsorgeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Es ist selbstverständlich, daß dies ebenfalls für Ausländer, zu trifft mit deren Heimatstaat kein Fürsorgevertrag besteht. Eine Bestimmung, die diesen Punkt hervorhebt, ist im neuen schweizerisch-französischen Fürsorge-

vertrag enthalten. (Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1931, Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements.)

Aargau. Rücktritt von einem Konföderat. Der aargauische Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat den Rücktritt des Kantons vom interkantonalen Konföderat betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerechte besitzen. Da kein eidgenössisches Gesetz bestimmt, wie die Unterstützungslasten für Bürger mehrerer Kantone zu verteilen sind, verteilte sie das Konföderat zu gleichen Teilen. Da es aber nicht in allem funktionierte und ein Bundesgerichtsentscheid den Gemeinden die Handhabe zur Verweigerung der Kostenübernahme bot, beantragt die Regierung nun den völligen Rücktritt auf 1. Januar 1933.

Baselstadt. Allgemeine Armenpflege. Der neue Inspektor, Herr Th. Frey, führt sich mit dem ersten von ihm verfaßten Bericht über das Jahr 1931 trefflich ein. Er weist in seinen allgemeinen Betrachtungen über das Armenwesen von Baselstadt auf einige Erscheinungen hin, die mit der modernen Mentalität des Volkes und mit der Krisenzeit in Zusammenhang stehen. Gegenüber früher wird jetzt der Unterstützungsanspruch vielfach recht hemmungslos, um nicht zu sagen anmaßend geltend gemacht, und der Berufsfürsorger muß sich oft unberechtigte Vorwürfe und gar persönliche Beleidigungen gefallen lassen, was natürlich seine schwere Aufgabe keineswegs erleichtert. Auch die heimatlichen Armenpflegen, namentlich diejenigen der Kantone, die dem Konföderate noch nicht angehören, erheben mehr Einspruch gegen Art und Maß der Unterstützung am Wohnort. In diesem Zusammenhang wird der gewiß berechtigte dringende Wunsch ausgesprochen, die schweizerische Bundesbehörde möchte auch mit der italienischen Regierung in Välde in Unterhandlungen treten, um ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Fürsorgeabkommen zustande zu bringen, wie es mit Frankreich abgeschlossen worden ist. Infolge der Krise waren und sind die Sekretäre der allgemeinen Armenpflege mit Arbeit überlastet, so daß sie für eigentliche Armenpflege, die nachgehende und beeinflussende Fürsorge, keine Zeit haben. Die Audienzen und der Verkehr mit den heimatlichen Armeninstanzen nimmt sie völlig in Anspruch. Diese Betätigung findet ihren Ausdruck darin, daß im Jahr 1931 von Behörden, Firmen, Vereinen und Privaten die gewaltige Summe von 1,172,688 Fr. gegenüber 1,033,550 Fr. im Vorjahr erhältlich gemacht wurde. Die eigenen Unterstützungen der Armenpflege beliefen sich auf 342,636 Fr. Mehr als früher kommt es vor, daß ganze Familien, in der Hoffnung, in der Stadt mit ihren reichen Verdienstgelegenheiten Arbeit zu finden, in hilfsbedürftigem Zustand einziehen und dann, da ihre Erwartungen nicht in Erfüllung gehen und die Heimat ausreichende Unterstützung nicht leisten will und kann, heimgeschafft werden müssen. So mußten im Berichtsjahre dem Polizeidepartemente 41 Anträge auf Ausweisung, Heimschaffung oder heimatliche Versorgung gestellt werden. In 18 Fällen handelte es sich um Schweizer und in 23 Fällen um Ausländer. Im ganzen wurde in 3071 Fällen durch die allgemeine Armenpflege mit 1,687,664 Fr., im Durchschnitt mit Fr. 549,55 pro Fall unterstützt. Um Schweizer handelte es sich in 2399 Fällen (Unterstützungssumme: 1,304,548 Fr.), um Ausländer in 672 Fällen (Unterstützungsbetrag: 383,115 Fr.). Die Verwaltungskosten betrugen 170,907 Fr. Die Anstalten der allgemeinen Armenpflege: die Armenarbeitsanstalt zum Silberberg, das Altersasyl zum Lamm und die jeweils im Winter betriebene Suppenanstalt wirkten in gewohnter Weise zugunsten des Hilfsbedürftigen.

W.

Bern. Zum bernischen Wohnsitzrecht. Im Anschluß an die in der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, Bd. XXIX, Seite 369 ff. und 433 ff. veröffentlichten interessanten Ausführungen des Sekretärs der kantonalen Gemeindedirektion, C. Halbeisen (in dieser Zeitschrift im Auszuge veröffentlicht im laufenden 29. Jahrgang, Seite 19—22), geht Dr. J. Otto Meier, Fürsprecher, Bern, als Wohnsitzregisterführer auf einige Fragen ein, die wir — sofern sie das Armentwesen betreffen — ebenfalls erwähnen möchten. (Bd. XXX, Seite 97 ff.)

Hier handelt es sich vor allem wieder um die Frage des „Versorgten“.

Der Regierungsrat hat in Erweiterung seiner Praxis nicht nur den Aufenthalt von Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke der Pflege vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes aufhielten, unter Art. 110 A.u.NG. subsumiert, sondern auch die sogenannten „Versorgten“ von der Schriftendeponierungspflicht am Pflegeorte befreit. „Versorgte“ sind nach regierungsrätlicher Praxis die Personen, die nicht in einer Anstalt untergebracht, auch nicht eigentlich ver kostgeldet sind, die sich aber in einem Zustand befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, und die in solchen Verhältnissen nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Obwohl bei diesen „Versorgten“ die Rückkehr vom Pflegeort an den Wohnort nicht zu vermuten war, wurde der Pflegeort Art. 110 untergeordnet. Jüngere Entscheide stellten die „Versorgten“ den Ver kostgeldeten gleich, also Personen, denen die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb abgeht, und verlangten, daß auch für solche Personen Wohnsitzscheine ausgestellt werden müssen. Aus der Praxis des Regierungsrates geht nicht mit Klarheit hervor, ob die „Versorgten“ Personen sind, deren Aufenthalt unter Art. 110 fällt, der Personen betrifft, welche die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel haben, oder solche, denen die Requisiten zum Wohnsitzerwerb abgehen, und die den Ver kostgeldeten gleichzustellen sind.

Der Sekretär der kantonalen Gemeindedirektion ist der Meinung, daß die Umschreibung des Begriffs des „Versorgten“ nur in bezug auf den Begriff des vorübergehenden Aufenthalts als Pflege- und Krankenaufenthalt einen Sinn hat, aber nicht bei den Gründen des Ausschlusses von der grundsätzlichen Fähigkeit, Wohnsitz zu erwerben. Gegen diese Ansicht sprechen die Begriffsformulierung des „Versorgten“ und die praktischen Fälle. Der Begriff der „Versorgten“ enthält das Merkmal der dauernden Abhängigkeit von der Umwelt. Personen, die infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit fortgesetzt von der Umwelt abhängig sind, begeben sich regelmäßig nicht vorübergehend an den Pflegeort, sondern dauernd, wie die tägliche Erfahrung lehrt. Handelt es sich um Personen, die sich nicht vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes aufhalten, so kann ihr Aufenthalt streng genommen nicht unter Art. 110 fallen....

„Verjorgte“ sind nicht Ver kostgeldete, da ihr Aufenthalt nicht gestützt auf einen Kostgeldvertrag, der von Behörden oder anderweitig befugten Personen abgeschlossen worden ist, erfolgt. Der Aufenthalt des Ver kostgeldeten hat mit dem des „Versorgten“ das Gemeinsame, daß er nicht aus freiem Willen gewählt wird, denn „Versorgte“ sind die Personen, die nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Grundsätzlich ist der Wille für den Wohnsitzerwerb nicht maßgebend. Die materielle und formelle Handlungsfähigkeit schließen demnach vom Wohnsitzerwerb nicht aus. Art. 109 A.u.NG. spricht jedoch den Ver kostgeldeten die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb ab. Nach geltender Praxis können Bevormundete Wohnsitz erwerben, sofern sie nicht dauernd versorgungsbedürftig sind. Der Umstand der nicht freien Wahlbarkeit des Aufenthaltes durch die „Versorg-

ten" würde nicht dagegen sprechen, daß man sie gleich den Verkostgeldeten vom Wohnsitzverlust ausschließen würde. Die „Versorgten“ finden bei Verwandten, Bekannten oder Wohltätern Aufnahme. Aber kennt man einer solchen Person die Requisite zum Wohnsitzwechsel, so kommt die Wohnsitzgemeinde nicht zu Schaden, denn in den Fällen, in denen die freiwillige Liebestätigkeit vorerst eine Aufnahme auf den Statut der dauernd Unterstützten unnötig gemacht hat, wird der Beginn der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit auf den Zeitpunkt zurückdatiert, in dem die Statutaufnahme ohne die Leistungen der freiwilligen Liebestätigkeit hätte erfolgen müssen.

Die extensive Interpretation der Ausnahmebestimmungen, stellt man die „Versorgten“ den Verkostgeldeten gleich oder subsummiert man ihren Aufenthalt unter Art. 110, befriedigt juristisch nicht. Eine strenge Auslegung des Gesetzes würde in vielen Fällen dazu führen, daß öffentliche Unterstützung eintreten müßte, wo die private Wohltätigkeit noch genügen könnte. Einer Person wird es in manchen Fällen möglich sein, ein weiteres Familienglied in den Haushalt aufzunehmen, nicht aber Verwandtenbeiträge für den Anstaltsaufenthalt zu bezahlen.

Unter dem Begriffsmerkmal „nicht mehr imstande zu sein, vollständig freie Entschlüsse zu fassen“ versteht Dr. Halbeisen das vollständige Fehlen der Willensbildung und Willensäußerung. Der so umschriebene Mangel der freien Entschlußfähigkeit liegt fast ausnahmslos nur bei schweren Fällen von Geisteskrankheit vor.... Die „Versorgten“ nach meiner Auffassung können wohl noch freie Entschlüsse fassen, aber sie können ihren Aufenthaltsort nicht mehr frei wählen, denn sie können sich nur dort aufhalten, wo ihnen die für ihren körperlichen und geistigen Zustand erforderliche Pflege zuteil werden kann. ... Als „Versorgte“ betrachte ich nur Personen, die in dem Maße, und zwar fortgesetzt, von der Umwelt abhängig sind, daß sie nicht allein gelassen werden können und sich in Anstalten aufzuhalten müßten, wenn sie nicht sonstwo geeignete Pflege fänden. Es ist unbillig, wenn Gemeinden, in denen sich Anstalten befinden, von der Einschreibung verschont werden, Gemeinden aber, in denen Personen, die für Versorgungsbedürftige fürsorgerisch tätig sind, zufällig mit den Pflegebedürftigen wohnen, Gefahr laufen, die Unterstützungen tragen zu müssen. Wenn man schon aus praktischen Gründen das Armen- und Niederlassungsgesetz durch Einführung des Begriffes der „Versorgten“ extensiv interpretiert, so darf verlangt werden, daß der Begriff der Willigkeit entspricht."...

Der Verfasser will durch seinen Beitrag ebenfalls auf die Revisionsbedürftigkeit des Armen- und Niederlassungsgesetzes hinweisen. A.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Fühl, Zürich.

Haushaltungs- lehrerin

sucht Stelle als Praktikantin in Erziehungsheim
oder Pflegeanstalt. Eintritt
können sofort erfolgen.
Offerten an G. Dürtschi,
Verwalter, Bernstr., Thun.